

Kinderschutzrichtlinie Sukuma arts e.V.

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung

1. Selbstverpflichtung und Bekenntnis zu Kinderschutz
2. Ziele und Reichweite
3. Rechtlicher Rahmen
4. Definitionen von Gewalt

2. Prävention

1. Partizipation von und Information für Kinder und Jugendliche
2. Kinderschutz in der Projektarbeit – Risikoanalyse
3. Verhaltensrichtlinie

3. Personalpolitik

1. Stellenausschreibung
2. Erweitertes Führungszeugnis
3. Einstellung und Einarbeitung
4. Hauptamtliche, Freiwilligendienstleistende und Ehrenamtliche
5. Weiterbildungen und interne Beratungen

4. Datenschutz, Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit

1. Selbstdarstellung des Vereins (Webseite, Satzung, Selbstverständnis etc.)
2. DSGVO und Persönlichkeitsrechte von Kindern in der Öffentlichkeitsarbeit
3. Zusammenarbeit mit Partnerorganisationen / Externen

5. Fallmanagement-System

1. Ansprechpartner und Strukturen im und außerhalb des Vereins – Kontakte
2. Flowchart zu Anzeige, Meldung und Verfolgung von Verdachtsfällen
3. Dokumentation

6. Gültigkeit und Weiterentwicklung der Policy

1. Einleitung

1.1 Selbstverpflichtung und Bekenntnis

Der Verein Sukuma arts e.V. verpflichtet sich, die Rechte von Kindern und Jugendlichen zu stärken und sie im Rahmen seiner Bildungsarbeit und mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln vor Missbrauch, Gewalt und Ausbeutung zu schützen. Wir setzen uns zum Ziel, ein Umfeld zu schaffen, das für Kinder und Jugendliche sicher ist, in dem Teilhabe gefördert und generell die Einhaltung der Kinder- und Menschenrechte gewährleistet wird. Deshalb führen wir eine Kinderschutzrichtlinie ein, mit der sowohl organisationsintern als auch in unseren Projekten alle Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen standardisiert werden, um das Risiko von Gewalt und Missbrauch zu minimieren. Durch klare Verhaltensregeln sowie funktionierende und transparente Kontroll- und Beschwerdemechanismen gewährleisten wir ein hohes Maß an Schutz für junge Menschen. Jede:r Mitarbeitende des Sukuma arts e.V. ist zudem dazu verpflichtet, auf potenzielle Gefahren hinzuweisen und unmittelbar bei Fällen von Missbrauch und Misshandlung nach den Vorgaben dieser Kinderschutzrichtlinie angemessen zu reagieren. Konkret wollen wir die nachfolgenden **Standards als Qualitätsmerkmale** unserer Arbeit etablieren:

- a) Kinder und Jugendliche in ihren Rechten stärken und vor sexualisierter, emotionaler oder physischer Gewalt, Ausbeutung sowie Vernachlässigung **schützen**;
- b) ein sicheres **Umfeld schaffen**, in dem die Kinder- und Menschenrechte gewährleistet und Kinder und Jugendliche gestärkt, respektiert und ermutigt werden;
- c) Kinder und Jugendliche bei sie betreffenden Maßnahmen **beteiligen** und ihre Interessen bei der Planung und Umsetzung von Aktivitäten (Veranstaltungen, Mitarbeit, Projekte etc.) berücksichtigen;
- d) innerhalb unserer Organisation und bei unseren Partnerorganisationen ein Klima der Offenheit und ein **Bewusstsein schaffen** und für das Thema Kinderschutz **sensibilisieren**;
- e) geeignete Instrumente einschließlich klar definierter **Verantwortlichkeiten und Vorgehensweisen** in den Bereichen Prävention, Krisenmanagement und Monitoring entwickeln und implementieren, die im Rahmen dieser Kinderschutzrichtlinie schriftlich festgehalten und allen Mitarbeitenden, Freiwilligendienstleistenden und Ehrenamtlichen des Sukuma arts e.V. bekannt und bewusst sind;
- f) alle Bedenken, Anschuldigungen und Vorkommnisse **ernst nehmen** und sofort der/den vom Verein bestimmten Ansprechperson/en für Kinderschutz zur Kenntnis bringen;
- g) im Rahmen unserer **Presse-, Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit** sicherstellen, dass die Würde und das Schutzbedürfnis von Kindern und Jugendlichen stets gewahrt bleibt und die allgemeinen Standards zur Kommunikation und zum Datenschutz beachtet werden;
- h) in Kooperationsvereinbarungen mit Partnerorganisationen das Thema Kinderschutz thematisieren und alle Parteien dazu auffordern, entsprechende Maßnahmen einzuhalten, wenn sie direkt oder indirekt mit Kindern und Jugendlichen arbeiten.

1.2 Ziele und Reichweite

Die Kinderschutzrichtlinie des Sukuma arts e.V. gilt verbindlich für alle Mitarbeitenden, Freiwilligendienstleistenden und Ehrenamtlichen des Sukuma arts e.V. Unser Ziel ist es, mit der Kinder-

schutzrichtlinie einen Beitrag zur Einhaltung der Rechte von Kindern und Jugendlichen und zur Sicherung des Kindeswohls zu leisten (siehe 1.3) sowie junge Menschen im Rahmen unserer Bildungsarbeit vor Misshandlung und Ausbeutung zu schützen. Gleichzeitig sollen alle Personen, die bei Sukuma arts e.V. mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, ebenso wie unsere Partnerorganisationen für das Thema sensibilisiert werden.

Des Weiteren hilft die Kinderschutzrichtlinie, die Mitarbeitenden, Freiwilligendienstleistenden und Ehrenamtlichen von Sukuma arts e.V. vor falschen Anschuldigungen und die Organisation selbst vor Ansehensverlust zu schützen. Durch eine klare Definition von Verantwortlichkeiten nach innen und außen sowie durch die soziokratische und konsentbasierte Struktur des Vereins schaffen wir ein Organisationsklima der Offenheit sowie eine Kultur des Hinschauens und Ansprechens, in der mit dem Thema transparent, effektiv und zum Wohle von Kindern und Jugendlichen umgegangen wird.

Allen Mitarbeitenden wird durch diese Kinderschutzrichtlinie eine Anleitung mit auf den Weg gegeben, wie nach bestem Wissen und Gewissen Missbrauch und Misshandlung vorzubeugen ist, wie über Besorgnisse und ggf. über (Verdachts-)Fälle informiert werden muss und wie – unter Berücksichtigung des Schutzes der Betroffenen – mit Missbrauchs- und Misshandlungsfällen und den Täter:innen umgegangen wird. Die Mitarbeitenden, Freiwilligendienstleistenden und Ehrenamtlichen des Sukuma arts e.V. werden regelmäßig zur Thematik weitergebildet (siehe 3.5) und ihnen werden Checklisten für ein Fallmanagement (siehe 5) zur Verfügung gestellt. Außerdem unterschreiben alle Menschen, die bei Sukuma arts e.V. mit Kindern und Jugendlichen arbeiten bzw. in Kontakt kommen, eine Selbstverpflichtung zur Einhaltung der Regeln, die sich der Verein für den Umgang mit jungen Menschen im Rahmen der Kinderschutzrichtlinie gegeben hat (siehe 2.3).

1.3 Rechtlicher Rahmen

Sukuma arts e.V. beruft sich mit dieser Kinderschutzrichtlinie auf geltendes deutsches Recht (u.a. Grundgesetz, Bürgerliches Gesetzbuch, Kinder- und Jugendhilfegesetz und Bundeskinderschutzgesetz). Denn Kinder und Jugendliche haben ein Recht darauf, vor Misshandlung und Missbrauch geschützt zu werden. Übergeordneter Orientierungsrahmen der nationalen Gesetzgebungen und weitere Grundlage unserer diesbezüglichen Arbeit ist das UN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes. Diese Konvention definiert „jeden Menschen als Kind, der das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht hat, es sei denn, dass das jeweils geltende nationale Recht eine frühere Volljährigkeit festlegt“. In Deutschland sind per Definition alle Personen vor Vollendung des 18. Lebensjahres Kinder (vgl. §2 BGB). Durch die Ratifizierung der Kinderrechtskonvention hat sich Deutschland dazu verpflichtet, die in der Konvention normierten Rechte anzuerkennen und umzusetzen. Die Kinderrechtskonvention beinhaltet mehrere grundlegende Prinzipien, die im Bereich Kinderschutz besondere Bedeutung haben. So hat jeder junge Mensch unter 18 Jahren ein Recht auf:

- a) Gleichbehandlung und Schutz vor Diskriminierung unabhängig von Religion, Herkunft und Geschlecht,
- b) Gesundheit,
- c) Bildung und Ausbildung,
- d) Freizeit, Spiel und Erholung,
- e) eine eigene Meinung
- f) Information, Mitteilung und Versammlung,
- g) gewaltfreie Erziehung und Einhaltung der nationalen und internationalen Gesetze.

1.4 Definitionen / Arten von Kindeswohlgefährdung

Kindesmisshandlung oder Kindeswohlgefährdung umfasst alle Formen der körperlichen und/oder emotionalen Misshandlung, der sexualisierten Gewalt, der Verwahrlosung, der Vernachlässigung oder der kommerziellen bzw. anderweitigen Ausbeutung, die zu einer tatsächlichen oder möglichen Gefährdung der Gesundheit, des Überlebens, der Entwicklung oder der Würde von Kindern und Jugendlichen innerhalb eines von Verantwortung, Vertrauen oder Macht geprägten Verhältnisses führen. Ausgehend hiervon werden folgende fünf Hauptkategorien von Kindesmisshandlung abgeleitet:

Körperliche Misshandlung: ist die tatsächliche oder potentielle körperliche Verletzung eines Kindes.

Sexualisierte Gewalt: ist jede tatsächliche oder angedrohte sexuell motivierte Berührung eines Kindes, d.h. sämtliche Formen sexueller Aktivitäten, wie übergriffige Berührungen sowie Aktivitäten ohne körperlichen Kontakt, wie zum Beispiel das Ansprechen oder das Zeigen von pornographischem Material sowie das analoge oder digitale Zeigen von sexuellen Bildern oder Filmen.

Emotionale Misshandlung: umfasst das Vorenthalten einer dem Alter angemessenen und die psychosoziale Entwicklung des Kindes fördernden Umgebung sowie andauernde oder schwerwiegende verbale Misshandlung, Demütigung, Abwertung oder Zurückweisung, die negative Auswirkungen auf die seelische Verhaltensentwicklung eines Kindes verursachen können.

Ausbeutung: schließt die kommerzielle oder anderweitige Ausnutzung eines Kindes durch Aktivitäten ein, die das Kind zugunsten eines Dritten ausübt. Diese Tätigkeiten umfassen Kinderarbeit und Kinderprostitution sowie jede andere Tätigkeit, die zur wirtschaftlichen Ausnutzung des Kindes führt, das Kind in seiner physischen und mentalen Gesundheit beeinträchtigt, von seiner (Aus-)Bildung abhält und die moralische und psychosoziale Entwicklung des Kindes stört.

Vernachlässigung: beginnt, sobald einem Kind die Grundversorgung für seine körperliche und psychosoziale Entwicklung vorenthalten wird – etwa in den Bereichen Gesundheit, Ernährung, Kleidung, Unterkunft oder Bildung.

2. Prävention

2.1 Partizipation von und Information für Kinder und Jugendliche

Kinder und Jugendliche werden durch uns in allen sie betreffenden Belangen in Entscheidungen und unsere Projektarbeit eingebunden. Es ist zudem von großer Bedeutung, dass Kinder und Jugendliche sich ihrer Rechte bewusst sind und ihnen klar ist bzw. gemacht wird, an wen sie sich wenden können, sollten Grenzen überschritten werden. Sukuma arts e.V. möchte Kinder und Jugendliche dazu ermächtigen, ihr Wissen zum Thema Kinderschutz auszubauen. Dies kann beispielsweise durch das Bereitlegen von entsprechendem Material bei Veranstaltungen oder eine in eine Veranstaltung integrierte Informationseinheit zu dem Thema passieren. Auch soll Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit gegeben werden, aktiv an der Weiterentwicklung der Kinderschutzrichtlinie und deren Umsetzung teilzunehmen. Es wird von uns angestrebt, in einem gewissen Abstand zur Etablierung der Kinderschutzrichtlinie einen Workshop zu gestalten, in dem die Erfahrungen, Bedürfnisse und Erfahrungen der Kinder und Jugendlichen innerhalb des Vereins erfragt werden, um entsprechende Anpassungen in der Richtlinie vorzunehmen.

2.2 Kinderschutz in der Projektarbeit – Risikoanalyse

Im Verein sowie innerhalb der einzelnen Projekte wird in regelmäßigen Abständen eine Risikoanalyse durchgeführt, die eine Einschätzung darüber trifft, ob und wo Gewalt gegen Kinder und Jugendliche innerhalb unseres Wirk-Umfelds vorkommen könnte. Darüber hinaus sind alle Projektkoordinator:innen des Vereins dazu angehalten, ihre Projektarbeit diesbezüglich kontinuierlich kritisch zu analysieren. Die Mitarbeitenden solcher Projekte, welche einen regelmäßigen Umgang mit Kindern und Jugendlichen pflegen, sind zur Teilnahme an den jährlich stattfindenden Weiterbildungen zum Thema Kinderschutz verpflichtet.

2.3 Verhaltensrichtlinie

Unser Ziel ist es, dass alle Mitarbeitenden, Freiwilligendienstleistenden sowie Ehrenamtlichen des Sukuma arts e.V., die Kontakt zu Kindern und Jugendlichen haben, gemeinsam Verantwortung für deren Schutz wahrnehmen. Sukuma arts e.V. ergreift Maßnahmen, um die Sensibilisierung der genannten Gruppen zu erweitern. Hierfür werden Verhaltensregeln entwickelt, welche einer kontinuierlichen Überprüfung und Anpassung unterliegen. Diese Regeln finden sich in der Kinderschutzvereinbarung wieder, die von allen Mitarbeiter:innen gelesen und unterschrieben wird und deren Inhalte Niederschlag in den einzelnen Projekten sowie im Verein als Ganzes finden.

3. Personalpolitik

Alle Mitarbeitenden sind dazu verpflichtet, eine Arbeitskultur der Achtsamkeit und Transparenz zu schaffen und zu erhalten, in welcher der Sicherheit von Kindern und Jugendlichen höchste Priorität eingeräumt wird. Dies umfasst sowohl die Projektaktivitäten und den Sukuma arts e.V. als Ganzes als auch die individuelle Arbeit der Mitarbeitenden.

3.1 Stellenausschreibung

Um die Relevanz von Kinderschutz innerhalb des Vereins deutlich zu machen, wird bereits in Stellenausschreibungen auf die Kinderschutzrichtlinie aufmerksam gemacht. Hierbei ist dem Verein bewusst, dass präventive Maßnahmen keinen hundertprozentigen Schutz vor der Einstellung potenzieller Täter:innen geben können. Ein offener und proaktiver Umgang mit der Thematik signalisiert jedoch, dass Sukuma arts e.V. eine Organisation ist, die sich dem Kinderschutz verpflichtet fühlt.

3.2 Erweitertes Führungszeugnis

Alle bereits angestellten und neuen Mitarbeitenden sowie Freiwilligendienstleistende, welche im direkten Kontakt mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, müssen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Über die Notwendigkeit im Einzelfall entscheidet der Personalkreis. Diese Bedingung wird auch den Kandidat:innen bei Bewerbungsgesprächen mitgeteilt. Ein schriftlicher Nachweis über die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis wird bei den Personalakten abgelegt.

3.3 Einstellung und Einarbeitung

Alle bereits angestellten und neuen Mitarbeitenden sind dazu verpflichtet, die „Kinderschutzvereinbarung für Mitarbeiter:innen und Ehrenamtliche des Sukuma arts e.V. für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen“ zu unterschreiben (siehe Anlage) und die in dieser Kinderschutzrichtlinie beschriebenen Grundsätze zu befolgen. Die Vorstellung der wichtigsten Kerninhalte der

Kinderschutzrichtlinie ist integraler Bestandteil der Einarbeitung, welche auch ausreichend Zeit und Raum für das Besprechen und eventuelle Rückfragen zu Kinderschutz im Verein beinhaltet.

3.4 Hauptamtliche, Freiwilligendienstleistende und Ehrenamtliche

Bei der Auswahl von und Zusammenarbeit mit Freiwilligendienstleistenden, Praktikant:innen sowie Ehrenamtlichen wird bezüglich der oben genannten Kriterien kein Unterschied zu hauptamtlich Angestellten gemacht. Lediglich bei Praktikant:innen und Ehrenamtlichen wird von der Einreichung eines erweiterten Führungszeugnisses abgesehen, da sie ausschließlich in Begleitung von Mitarbeitenden und/oder Freiwilligendienstleistenden des Sukuma arts e.V. mit Kindern und Jugendlichen arbeiten.

3.5 Weiterbildungen und interne Beratungen

Insbesondere solche Mitarbeitenden und Freiwilligen, die im engen Kontakt mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, werden durch regelmäßige Weiterbildungen und Beratungen – auch durch die Einbeziehung von geladenen Expert:innen – zum Kinderschutz sensibilisiert. So wird sichergestellt, dass dieses wichtige Thema im Projektalltag nicht untergeht. Außerdem gibt es innerhalb des Vereins stets mindestens eine:n Festangestellte, die als feste Ansprechpartner:innen zum Thema Kinderschutz zur Verfügung stehen (siehe 5).

4. Datenschutz, Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit

4.1 Selbstdarstellung des Vereins (Webseite, Selbstverständnis, Newsletter etc.)

Sukuma arts e.V. weist auf seinen öffentlichen Kanälen darauf hin, dass der Verein den Schutz von Kindern und Jugendlichen ernst nimmt und sich entsprechende Verpflichtungen auferlegt hat. Kinderschutz ist im Wertekodex des Vereins aufgenommen, der u.a. auf der Webseite einsehbar ist. In regelmäßigen Abständen wird auch in der Außenkommunikation (bspw. im Newsletter) darauf hingewiesen.

4.2 DSGVO und Persönlichkeitsrechte von Kindern in der Öffentlichkeitsarbeit

Der Verein Sukuma arts e.V. hat eine Datenschutzrichtlinie (vgl. EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) <https://www.datenschutz-grundverordnung.eu/>), die sicherstellen soll, dass die Persönlichkeitsrechte aller in seine Projekte involvierten Menschen gewahrt werden. Dazu zählen selbstverständlich auch die Rechte von Kindern und Jugendlichen. Vor der Erstellung von Medieninhalten (Fotografien, Videos, Zitate) und Projektunterlagen (Flyer, Verwendungsnachweise) auf denen Kinder abgebildet sind, werden die betreffenden Kinder und Jugendlichen oder ihre Eltern/Betreuer:innen auf verständliche Weise über den Zweck und die Nutzung informiert und stimmen schriftlich der Erstellung dieser Medieninhalte zu. Die Privatsphäre aller Personen in den Projekten des Sukuma arts e.V. wird zu jeder Zeit respektiert. Falls gewünscht, wird auf die Nennung von Namen verzichtet oder es werden Abkürzungen/Pseudonyme verwendet. Alle Medieninhalte beruhen auf den Werten von Respekt und Gleichheit und wahren die Würde der dargestellten Person.

4.3 Zusammenarbeit mit Partnerorganisationen / Externen

Dass der Sukuma arts e.V. eine Kinderschutzrichtlinie hat, wird auch an Externe und Partnerorganisationen kommuniziert. Zudem wird darauf hingearbeitet, dass auch die Partnerorganisationen sich mit den Inhalten und Anforderungen unserer Kinderschutzrichtlinie identifizieren oder im besten Falle über eine eigene Kinderschutzrichtlinie verfügen, sollten sie direkt oder indirekt mit Kindern und Jugendlichen arbeiten. Zudem beinhaltet die Kooperationserklärung, die Sukuma arts e.V. mit seinen Partnerorganisationen im Bereich Kinder- und Jugendarbeit abschließt, eine Erklärung, in der sich alle Parteien dem Kinderschutz verpflichten.

5. Fallmanagement-System

Der Sukuma arts e.V. verfügt über eine definierte Verfahrensweise für den Umgang mit (Verdachts-)Fällen von Kindeswohlgefährdung. Ziel des Fallmanagement-Systems ist es, Fälle von Kindeswohlgefährdung frühzeitig zu erkennen bzw. eine adäquate und schnelle Klärung der jeweiligen Situation zu ermöglichen. Zudem soll gewährleistet werden, dass betroffene Kinder geschützt werden und Zugang zu Hilfsangeboten bekommen, um weiteren Schaden von ihnen abzuwenden. Dieses System ist allen Mitarbeiter:innen bekannt und ausnahmslos anzuwenden.

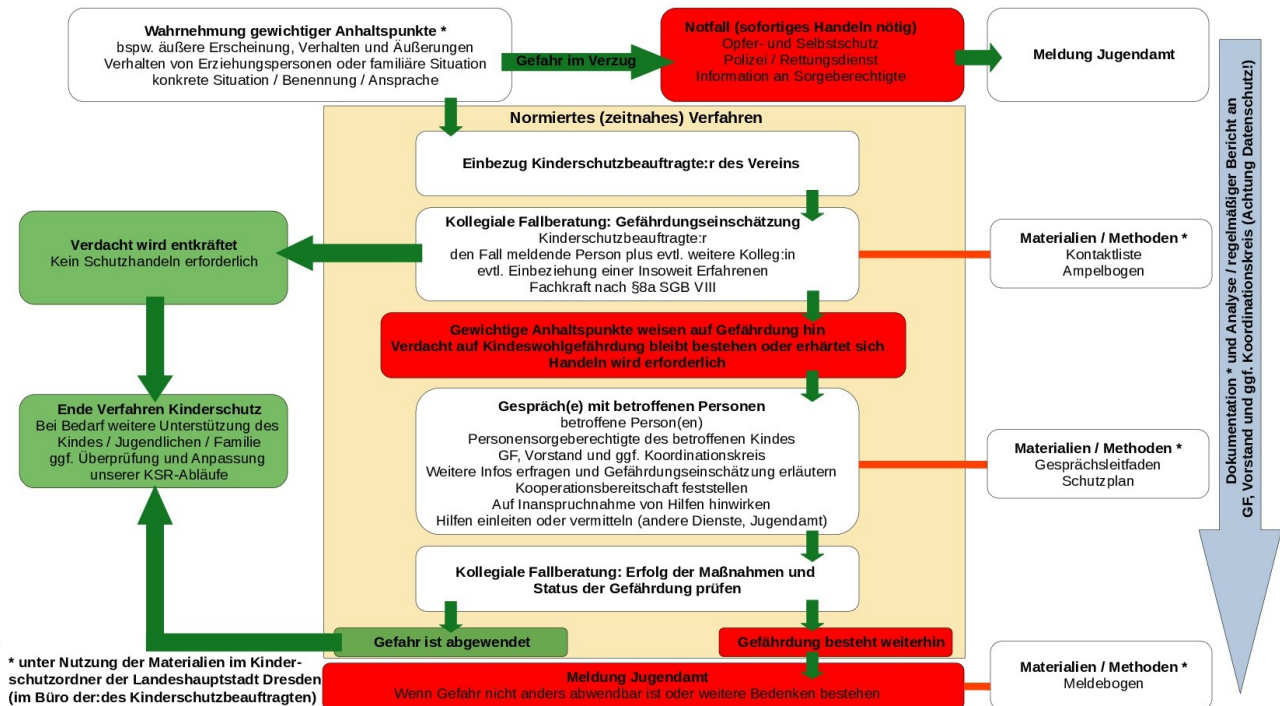
Indem wir als Personen, die beruflich mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt kommen, gefährdende Umstände im Leben junger Menschen bewusst erkennen und ernst nehmen, tragen wir maßgeblich zu ihrem Schutz bei. Das Erleben von auf Gefährdung oder Not hindeutenden Elementen im Alltag von Kindern und Jugendlichen löst bei uns als Bezugspersonen Sorge, Erschrecken und Handlungsdruck aus und der Wunsch nach einer schnellen Abwendung der Gefährdungssituation entsteht. Diese Reaktion ist normal und angemessen, kann aber aufgrund ihrer Intensität auch ein vorschnelles Bewerten, Schlussfolgern und unüberlegtes Aktivwerden zur Folge haben. Im schlimmsten Falle werden hierdurch Gefährdungssituationen verstärkt und weiterführende Schutzmaßnahmen in ihrer Wirksamkeit beeinträchtigt. Wir sind uns daher unserer Grenzen stets bewusst und holen uns zeitnah Unterstützung durch eine Insofern Erfahrene Fachkraft (nach §8a des SGB VIII). Ein sorgsamer und reflektierter Umgang mit (Verdachts-)Fällen sowie eine strukturierte Vorgehensweise haben einen hohen Stellenwert und sollen durch die Befolgung der unten im Flowchart dargelegten Schritte vereinfacht werden.

5.1 Ansprechpartner und Strukturen im und außerhalb des Vereins

Innerhalb des Vereins	Ansprechperson	Telefon / E-Mail
Kinderschutzbeauftragte	Nadja Müller	0177-3918141 / n.mueller@sukuma.net
Stellvertreterin	Lea Kamp	0163-8141297 / l.kamp@sukuma.net
Geschäftsführer	Sascha Kornek	s.kornek@sukuma.net
Vorstand	Franziska Förster	vorstand@lists.sukuma.net
	Robert Riedel	
Ausserhalb des Vereins	Erreichbarkeit	Telefon / E-Mail
Allgemeiner Sozialer Dienst Dresden Neustadt-Klotzsche	Mo/Frei 9 - 12 Uhr Di/Do 9 - 18 Uhr	0351-4886641 / asd-neustadt@dresden.de
Kinderschutznotruf	Rund um die Uhr	0351-2754004 / kinderschutz@dresden.de
Polizei / Rettungsdienst	Rund um die Uhr	110 / 112

→ Weitere siehe Kinderschutzordner der LH Dresden, Kapitel 5.

5.2 Flowchart zu Anzeige, Meldung und Verfolgung von Verdachtsfällen



5.3 Dokumentation

Eine qualifizierte Dokumentation ist nicht nur zur Sicherung von Informationen hilfreich, sondern auch für das Erlangen von Handlungssicherheit bei zukünftigen (Verdachts-)Fällen. Folgende Aspekte sind bei der Dokumentation kinderschutzzrelevanter Sachverhalte bzw. Fallverläufe zu beachten:

- chronologische, inhaltlich nachvollziehbare, vollständige Dokumentationsweise
- Erfassung von beteiligten Personen, Zeiten, Orten, Umständen und Abläufen
- ganzheitliche Darstellung der Fallsituation (objektive Fakten vs. subjektive Beschreibungen)
- Darstellung und Begründung von Entscheidungen und Handlungsschritten
- Ablauf und Ergebnisse von Beratungen (kollegiale Fallberatungen, Beratungen mit einer Insofern Erfahrenen Fachkraft, Gespräche mit Sorgeberechtigten und Betroffenen, etc.)
- Ablauf und Ergebnisse von Maßnahmen und Hilfsangeboten
- ggf. Inhalte einer Meldung ans bzw. mit dem Jugendamt getroffene Vereinbarungen

Als Arbeitsgrundlage kann das entsprechende Dokumentationsblatt aus dem Kinderschutzordner der LH Dresden genutzt werden (siehe Anlage).

6. Gültigkeit und Weiterentwicklung der Kinderschutzrichtlinie

Diese Kinderschutzrichtlinie tritt mit der Verabschiedung durch den Koordinationskreis und den Vorstand am 18.02.2021 in Kraft und wird alle drei Jahre durch die:den Kinderschutzverantwortliche:n des Sukuma arts e.V. überprüft, gegebenenfalls ergänzt und erneut den Entscheidungsgremien des Vereins zum Beschluss vorgelegt. Die Überarbeitung erfolgt aufgrund analysierter Erfahrungswerte der organisationsinternen Kinderschutzpraxis sowie aufgrund von Änderungen der international geltenden Kinderschutzstandards sowie nationalen und internationalen Rechts.

Anlage

- Kinderschutzvereinbarung für Mitarbeiter:innen und Ehrenamtliche des Sukuma arts e.V. für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen
- Ampelbogen, Meldebogen, Gesprächsleitfaden und Dokumentationsblatt aus dem Kinderschutzordner der LH Dresden zur Verdachtsfall-Analyse